KiTa-Ordnung für den Waldorfkindergarten Karlsruhe e.V.

(Stand: April 2025)

§ 1 Einrichtung

(1) Der Trägerverein Waldorfkindergarten Karlsruhe e.V. betreibt eine Waldorfkindertageseinrichtung bestehend aus Kindergarten und Wiegestube. Er verfügt über die erforderliche Betriebserlaubnis.

(2) Die Betreuung und Erziehung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Die Einrichtung ist christlich ausgerichtet, jedoch nicht konfessionell gebunden. Für die näheren Einzelheiten wird auf die Pädagogische Konzeption verwiesen, die Bestandteil dieses Vertrages ist und auf der Homepage des Trägers unter folgenden Links abzurufen ist:

- für den Kindergarten: https://waldorfkindergarten-karlsruhe.de/kindergarten/ueber-uns;
- für die Wiegestube: https://www.wiegestube-sonnenschein.de/wiegestube/zur-paedagogik.

(3) Die Betreuung des Kindes ist an eine Familienmitgliedschaft im Trägerverein geknüpft, § 5 der Satzung des Waldorfkindergarten Karlsruhe e.V. (**Anlage 2**). Die Familienmitgliedschaft gilt für beide Sorgeberechtigten gemeinsam als eine Mitgliedschaft mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine zusätzliche ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 2 Sorgeberechtigte

(1) Der Vertrag kommt mit den Sorgeberechtigten zustande.

(2) Die Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes bevollmächtigen sich gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen im Rahmen ihres Betreuungsvertrags. Im Falle der Trennung der Sorgeberechtigten und von Änderungen des Sorgerechts ist der Träger umgehend zu informieren.

(3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit und ihr Interesse an der Pädagogik der Einrichtung verbindlich erklärt.

§ 3 Aufnahmebedingungen

(1) Der Betreuungsvertrag kommt zustande, wenn er unterschrieben beim Träger vorliegt und die Einzugsermächtigung über die einmalig bei jedem neuen Vertragsabschluss anfallende **Aufnahme/-**

Verwaltungsgebühr in Höhe von **200,00 Euro**, dem Träger Waldorfkindergarten Karlsruhe e.V. innerhalb von vier Wochen nach Rücksendung erteilt wurde.

Bitte beachten:

a) Der Eingang des unterschriebenen Betreuungsvertrages **und** die Erteilung der Einzugsermächtigung müssen bis zum im Anschreiben angegebenen Zeitpunkt erfolgen. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden und ein Anspruch auf Abschluss eines Betreuungsvertrages besteht nicht mehr.

b) Die Aufnahmegebühr wird auch bei nicht erfolgreicher Eingewöhnung oder Kündigung des Betreuungsvertrags einbehalten.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme und den Beginn der Betreuung (Eingewöhnung) des Kindes sind:

a) Unterzeichneter Antrag auf Vereinsmitgliedschaft (**Anlage 3**),

b) Ausgefülltes Datenblatt Kontaktdaten (**Anlage 4**),

c) Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (**Anlage 5**),

d) Nachweis über ärztliche Untersuchung des Kindes nach § 4 KiTaG und erfolgte Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG (**Anlage 6 oder mit U-Heft und Impfausweis**),

e) Nachweis der Masernimmunität bzw. deren Entbehrlichkeit, siehe Hinweisblatt Masernimmunität (**Anlage 7**),

f) Ausgefüllte Einwilligungserklärung zum Datenschutz (**Anlage 11**),

g) Ausgefüllte Verschwiegenheitserklärung (**Anlage 12**),

h) Aufnahmegespräch.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme eventuell bestehende gesundheitliche oder entwicklungsbezogene Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung von Bedeutung sein können.

(4) Falls das Kind nur unter Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Integrationsfachkraft) angemessen betreut werden kann, sind die Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren dazu verpflichtet,

zusammenzuarbeiten und an den erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, wie Antragstellungen und Abgabe erforderlicher Erklärungen, damit die Betreuung gelingen kann.

§ 4 Vertragslaufzeit und - Ende

(1) Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung

a) in allen Einrichtungen des Trägers
bei dauerhafter Einstellung des Betreuungsbetriebes,

b) im **Waldorfkindergarten**
bei Eintritt des Kindes in die Schule zum Ende des **Kindergartenjahres am 31. August,**

c) in der **Wiegestube Sonnenschein**
bei Eintritt des Kindes in den Waldorfkindergarten, jedoch spätestens einen Tag vor dem vierten Geburtstag.

(2) In allen weiteren Fällen kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von **drei Monaten** zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen, insbesondere wenn das Kind nach Ende des Kindergartenjahres in eine andere Einrichtung oder in die Schule wechselt.

(3) Beide Vertragspartner können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung von Seiten der Einrichtung liegt vor, wenn:

a) das betreffende Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,

b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen vorliegt,

c) eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist; das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Kind aufgrund gesundheitlicher, verhaltens- oder entwicklungsbezogener Besonderheiten von der Einrichtung nicht angemessen betreut werden kann, andere Kinder oder Erziehende gefährdet oder die Sorgeberechtigten erforderliche Unterstützung und Hilfe für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung

(Integrationsfachkraft) nicht in Anspruch nehmen oder die nötige Mitwirkung dabei trotz Beanstandung unterlassen,

d) das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist, beispielsweise wegen wiederholter Verletzungen von Vertragspflichten (z.B. Verweigerung von pädagogisch erforderlicher Unterstützung oder Zusammenarbeit durch die Sorgeberechtigten) trotz Beanstandungen seitens der Einrichtung

e) oder in vergleichbaren Fällen.

(4) Die Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(5) Der Elternbeitrag ist bis zum Vertragsende zu entrichten, auch wenn das betreffende Kind die Einrichtung im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig verlässt, sofern der Betreuungsplatz nicht vorzeitig weitervergeben werden kann.

(6) Bei einer ordentlichen Kündigung weniger als drei Monate vor Vertragsbeginn ist gegebenenfalls auch der Elternbeitrag bis zum Vertragsende zu entrichten, wenn der Betreuungsplatz nicht vorzeitig weitervergeben werden kann.

(7) Bei einem Betreuungswechsel von der Wiegestube Sonnenschein in den Waldorfkindergarten ist keine Kündigung notwendig.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Beitragsordnung **(Anlage 9)**, die jederzeit durch den Träger geändert werden kann. Orientiert an den jeweils gültigen Vorgaben der Stadt Karlsruhe zum gesamtstädtischen Beitragsniveau und dem maximalen Erstkinderzuschuss findet jährlich eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Beitragsordnung statt.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferienzeiten, Konzeptionstage) und bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes.

(4) Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung der Eltern zur Zahlung des Elternbeitrages bestehen. Das gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung

nicht an allen fünf Wochentagen besucht oder der Träger die Öffnungszeiten betriebsbedingt reduzieren muss, z.B. wegen Personalknappheit.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine **Beitragsermäßigung** vor (z.B. Beitragssenkungszuschüsse, „Zweitkinder"), so ermäßigt sich der Beitrag ausschließlich für die Dauer des Vorliegens dieser Voraussetzung. Änderungen sind dem Träger unverzüglich im Voraus mitzuteilen.

(6) Die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen anteiligen oder vollständigen Zuschuss zum Elternbeitrag (ohne Mittagsverpflegung). Näheres hierzu kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.karlsruhe.de/bildung-soziales/kinderbetreuung/gebuehren-fuer-kindertagesbetreuung. Familien, die Sozialhilfe erhalten, können eine Übernahme der Verpflegungskosten beim Jobcenter beantragen (https://web1.karlsruhe.de/service/Buergerdienste/leistung.php?id=1963). Es ist Sache der Sorgeberechtigten, den Zuschuss beziehungsweise die Übernahme der Verpflegungskosten zu beantragen.

(7) Der Elternbeitrag wird monatlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Anfallende **Kosten für unangekündigte Rücklastschriften** werden den Sorgeberechtigten vom Träger mit in Rechnung gestellt. Im Falle der versäumten Mitteilung geänderter Beitragsermäßigungsvoraussetzungen und erfolgter Rückforderung von Seiten der Sorgeberechtigen oder der Aufforderung zur Nachzahlung ausstehender Betreuungsbeiträge von Seiten des Trägers, wird eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von **15,00 Euro** fällig.

(8) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Umzug in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Wird ein Umzug nicht rechtzeitig mitgeteilt und werden dadurch Fördergelder gestrichen, behält sich der Träger vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Das gleiche gilt auch für die Auflösung von Konten und Änderungen der Bankverbindung.

(9) Die Einrichtung lebt vom Engagement aller Beteiligten. Die aktive Mitarbeit der Sorgeberechtigten ist Teil des pädagogischen Konzepts. Es wird erwartet, dass die Sorgeberechtigten regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und aktiv in Arbeitskreisen mitwirken.

§ 6 Betreuung und Betreuungszeit

(1) Die Einrichtung bietet derzeit folgende Betreuungsmöglichkeiten in folgenden Gruppen und zu folgenden Zeiten an:

a) Ganztagsbetreuung (GT): 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
(je zwei Gruppen in Wiegestube und Kindergarten)

b) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
(eine Gruppe im Kindergarten)

Die jeweilige Einrichtung ist bis spätestens 15.15 Uhr zu verlassen.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jedes Jahres.

(3) Die Sorgeberechtigten oder eine vergleichbare Bezugsperson begleiten das Kind während einer Eingewöhnungsphase. Nach Abschluss des Betreuungsvertrages ist mit der Einrichtung zu vereinbaren, ab welchem Zeitpunkt und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird. Die Dauer der Eingewöhnungsphase und ihre tägliche Dauer richten sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Belastbarkeit des Kindes unter Berücksichtigung des Eingewöhnungskonzepts der Einrichtung.

(4) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Im Falle eines Fernbleibens des Kindes ist die Gruppenleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die Einrichtung bietet Elternabende, Hausbesuche, Einzel- und Entwicklungsgespräche und kulturelle Veranstaltungen an. Die aktive Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist eine wesentliche Grundlage für das Betreuungsverhältnis.

(6) Das Kind darf unter ständiger Betreuung von Begleitpersonen der Einrichtung an gemeinsamen Spaziergängen, Spielplatzaufenthalten, kleineren Ausflügen in die nähere Umgebung oder mit dem Bus teilnehmen. Handelt es sich um einen Ausflug der gesamten Gruppe und sind die Sorgeberechtigten mit der Teilnahme des Kindes nicht einverstanden, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch in der Einrichtung. Über geplante Ausflüge wird rechtzeitig vorher informiert. Ein Widerspruch der Sorgeberechtigten muss schriftlich erklärt werden.

(7) Die Betreuungspflicht der Einrichtung ruht während der Schließzeiten und Fortbildungstage der Einrichtung. Die Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten zu Beginn des neuen Kindergartenjahres per E-Mail sowie per Aushang mitgeteilt.

(8) Die Betreuungspflicht der Einrichtung ruht unbeschadet der Beitragspflicht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen (z.B. Krankheit der Erziehenden, Fachkräftemangel) geschlossen bleiben muss.

§ 7 Aufsichtspflicht und Abholberechtigung

(1) Während der vereinbarten Betreuungszeit obliegt die Aufsichtspflicht für das Kind der Einrichtung und ihren Mitarbeitenden.

(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Sorgeberechtigten und den Familien (z.B. Sommerfest und ähnliches) obliegt den Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Begleitpersonen der Kinder ausschließlich die Aufsichtspflicht.

(3) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit der Abholung. Das Kind wird nur den dazu befugten Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Der Abholende muss den Erziehenden bekannt sein oder sich ausweisen.

(4) Die Sorgeberechtigten teilen vor Betreuungsbeginn schriftlich mit, welche Personen neben den Sorgeberechtigten das Kind nach Ende der Betreuungszeit abholen dürfen. Spätere Änderungen der Abholberechtigung sind möglich, wenn diese von den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Haftung

Für Sachschäden, insbesondere für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und mitgebrachter Gegenstände ist die Haftung der Einrichtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und Impfberatung nach § 34 Absatz 10 a IfSG

(1) Bei der Aufnahme des Kindes haben die Sorgeberechtigen eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vorzulegen (**Anlage 6**). Der Nachweis kann über das U-Heft erfolgen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

(2) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser nach § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (**Anlage 6**). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

§ 10 Masernschutzgesetz/ Infektionsschutzgesetz

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis über den vollständigen Impfschutz gegen Masern vorgelegt wurde, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Es muss daher ein Nachweis der Masernimmunität bzw. deren Entbehrlichkeit vorgelegt werden. Die Sorgeberechtigten haben das beigefügte Hinweisblatt Masernimmunität erhalten und gelesen (**Anlage 7**).

§ 11 Krankheiten

(1) Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Kinder in Krankheitsfällen wie bei Auftreten von infektiösem Hautausschlag, Befall von Parasiten (Läuse), Bindehautentzündung, Durchfall, Erbrechen, Erkältungskrankheiten, Fieber, Hals- und Ohrenschmerzen zu Hause zu behalten. Sie dürfen die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen. Das gilt auch für Eltern, Personal und sonstige Personen. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an ansteckender Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hauterkrankungen, Läuse) muss dies der jeweiligen Gruppenleiterin sofort mitgeteilt werden. Bevor das Kind nach Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist ein ärztliches schriftliches Einverständnis erforderlich.

(2) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Sorgeberechtigten haben ein Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) erhalten und gelesen (**Anlage 8**).

(4) Treten Erkrankungen während der Betreuungszeit auf, ist ein Sorgeberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen und das Kind ist unverzüglich abzuholen.

(5) Treten in der Einrichtung übertragbare Krankheiten, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten oder andere meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf, werden die Sorgeberechtigten von der Einrichtung darüber umgehend per E-Mail sowie Aushang informiert.

§ 12 Arzneimittelgabe

(1) Die Einrichtung wendet nur dann Arzneimittel bei dem Kind an, wenn dies medizinisch notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist. Erforderlich ist stets eine gesonderte schriftliche Vereinbarung sowie eine ärztliche Anweisung.

(2) Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Lagen kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes etc.) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kindergarten festzulegen. Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und Kindergarten vereinbart. Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes.

(3) Ist das eingewiesene Personal nicht in der Einrichtung anwesend, so kann auch das betroffene Kind nicht betreut werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten – gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten – der betreuten Kinder, sorgeberechtigten Personen und von Dritten abholberechtigten Personen. Diese werden im EDV-System der Einrichtung gespeichert. Die Leitung der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(2) Für die Kinder und Sorgeberechtigten werden in der Einrichtung durch die pädagogischen Fachkräfte Niederschriften von Bildungsprozessen des Kindes und Fotos (Dokumentationen) angefertigt. Die Eltern sind mit der Anlage dieser Dokumentationen sowie der dafür notwendigen Datenerfassung einverstanden. Die Sorgeberechtigten werden nach Beendigung dieses Betreuungsvertrages Eigentümer der Dokumentation ihres Kindes und bei der Einrichtung vorhandene Daten werden gelöscht.

(3) Nähere Informationen zum Datenschutz, den erhobenen Daten, den Zwecken ihrer Verarbeitung sowie den ihnen zustehenden Rechten entnehmen Sie bitte den beigefügten Hinweisen zur Datenverarbeitung (**Anlage 10**).

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Vor der Einschulung werden für alle Kinder Einschulungsuntersuchungen („Waldorf-ESU“) angeboten, die auf die Grundlagen der Waldorfpädagogik abgestimmt sind. Sie werden in Zusammenarbeit mit Ärzten, die auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin qualifiziert sind, durchgeführt.
Hierzu wird die Zustimmung der Eltern erbeten, da andernfalls die Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter durchgeführt werden; nicht betroffen sind jedoch Kinder mit Behinderungen, die sich bereits in ärztlicher Behandlung befinden.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie in der Einrichtung erfahren durch Gespräche z.B. mit den Kindern, eigene Beobachtungen und Eindrücke oder Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtung, die sie bei der Eingewöhnung erhalten. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Einrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind. Hierzu ist von den Sorgeberechtigten eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen (**Anlage 12**).

(3) Sollte eine Bestimmung des Betreuungsvertrages einschließlich sämtlicher Anlagen (wie z.B. dieser KiTa-Ordnung) ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem verfolgten Zweck so weit wie möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung einer ergänzenden Vertragsauslegung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.